

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 366), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2017 (MüABI. S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nr. 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„1. Eine Anfahrtspauschale von 40,00 Euro.
Dies gilt auch für den Fall, dass zum vereinbarten Termin kein Hausratsperrmüll zur Abholung bereitgestellt ist.

2. Eine Leistungsgebühr pro m³ von 15,00 Euro

3. Für eine Terminabfuhr ist eine zusätzliche Termingebühr von 50,00 Euro zu entrichten.“

b) Absatz 1 Nr. 4 und 5 werden aufgehoben. Bisherige Nr. 6 wird infolgedessen zu Nr. 4.

c) In Absatz 1 Nr. 6 Satz 1 wird die Angabe „120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“ und die Angabe „119,61“ ersetzt durch die Angabe „169,72“.

d) In Absatz 1 Nr. 6 Satz 2 wird die Angabe „0,65“ ersetzt durch die Angabe „1,08“, die Angabe „1,66“ ersetzt durch die Angabe „3,60“, die Angabe „4,17“ ersetzt durch die Angabe „8,06“ und die Angabe „5,50“ ersetzt durch die Angabe „11,06“.

e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe 120,85“ ersetzt durch die Angabe „120,90“.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „am Entsorgungspark Freimann“ ersetzt durch die Worte „an den Wertstoffhöfen plus“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.